**Rechtsschutz von Computerprogrammen (Stand 2014)**

**Urheberrecht**

Mit der EU-Richtlinie 91/250/EWG und der sog. EU Software Richtlinie  [2009/24/EG](http://www.google.de/url?url=http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do%3Furi%3DOJ:L:2009:111:0016:0022:DE:PDF&rct=j&frm=1&q=&esrc=s&sa=U&ei=Y4CqU6PIFPHA7AaHo4GIAg&ved=0CBQQFjAA&usg=AFQjCNFz0i6Kl2nQ4HBhC8AlhCI70d6Ydw) wird der Rechtsschutz von Computerprogrammen in der Europäischen Union definiert. Deutschland hat die Richtlinien durch Einfügung der §§ 69 a bis g UrhG umgesetzt. Danach sind Computerprogramme soweit sie von einer natürlichen Person durch schöpferisches Wirken entwickelt wurden nach Maßgabe der „besonderen Bestimmungen zum Schutz von Computerprogrammen“ (§§ 69a ff UrhG) und der weiteren Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Auch Entwürfe unterliegen bereits dem Schutz. Besondere Anforderungen an die Schöpfungshöhe werden nicht gestellt, so dass die meisten Computerprogramme Schutz genießen. Der Schutz dauert 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers an. Durch den Status der besonderen Bestimmungen gilt es zu beachten, dass die übrigen Bestimmungen des Urheberrechts nur dann Anwendung finden, wenn in den §§ 69a ff nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Hervorstechendes Merkmal bei den besonderen Bestimmungen für Computerprogramme ist, dass ein Vertrag bestimmend sein kann. Ein Arbeitgeber oder Dienstherr erwirbt nach § 69 b UrhG das ausschließliche Nutzungsrecht und wird somit Rechtsinhaber. Er allein kann bestimmen, in welcher Form das Computerprogramm genutzt, auch bearbeitet werden darf. Die Zustimmungserfordernisse sind umfassend in § 69c geregelt. Die gesetzliche Schranke erlaubt lediglich, dass der zur Nutzung berechtigte eine Sicherheitskopie anfertigen darf. Der Katalog der Schranken (§§ 44a ff) findet ausdrücklich keine Anwendung auf Computerprogramme. Damit ein Zusammenfügen mehrerer Computerprogramme möglich wird, wird in den § 69 e das Recht der Dekompilierung definiert. Dieses darf ohne Zustimmung erfolgen, wenn die Handlungen durch einen zur Nutzung berechtigten erfolgen und sich nur auf die Umstände beziehen, die zur Interoperabilität notwendig sind.

**Patentrecht**

Computerprogramme sind dem Grunde nach nicht patentierbar. Patentierbar sind jedoch sog. programmbezogene Erfindungen. Der Patentschutz kann erst nach Eintragung erlangt werden, In Deutschland hat die Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) zu erfolgen. In jüngster Zeit hat höchstrichterliche Rechtsprechung dazu geführt, dass einzelne Computerprogramme bei vorliegen einer völlig neuen technischen Erfindung auch Patentschutz zugestanden wurde.

**Markenrecht**

Nach dem Markengesetz kann die Bezeichnung des Computerprogrammes geschützt werden. Auch hier wird der Schutz erst durch Eintragung beim DPMA erlangt. Ohne Eintragung kann jedoch eine sog. notorisch bekannte Marke (z.B. Apple) Schutz erlangen. .

**Wettbewerbsrecht**

Wettbewerbsrechtlicher Schutz ergibt sich, wenn ein Wettbewerber nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb sittenwidrig handelt, das heißt ein fast identisches Computerprogramm auf dem Markt anbietet, was beim Verbraucher zum Irrtum über den wahren Hersteller führen kann.

**Vertragsrecht**

Mittels des Vertrages können weitreichend Rechte und Pflichten zur Nutzung und zum Schutz des Computerprogrammes definiert werden. Dabei kann von gesetzlichen Regelungen abgewichen werden, soweit keine zwingende Norm vorliegt. Dies ist u.a. der Fall, wenn der Vertrag gegen die guten Sitten (BGB) verstößt, oder die Rechte nach § 69 d Abs. 2 und 3 sowie § 69 e UrhG ausnimmt. Vereinbarungen die den zwingenden Normen entgegenstehen, sind nichtig.

**Literaturempfehlungen**

<http://dejure.org/gesetze/UrhG/69a.html>

<http://irights.info/>

<http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/itm/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-April-2014.pdf>